

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Tourismusbeitrags**  
**in der Stadt Bad Hönningen**  
**vom 12. Januar 2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Stadt Bad Hönningen in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr .....	
§ 2 Beitragspflichtige .....	
§ 3 Beitragsmaßstab.....	
§ 4 Beitragssatz .....	
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld .....	
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.....	
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren .....	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung .....	
§ 10 Inkrafttreten.....	

## **§ 1** **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Bad Hönningen erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht – oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung-AO), mittels ständiger Vertretung (§13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 3** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
  - a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
  - b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
  - c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr : Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragspflicht und Beitragsschuld beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 1) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Während des laufenden Erhebungsverfahrens können durch schriftlichen Bescheid Vorausleistungen auf die zu erwartende Beitragsschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet.
- (3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (§ 4 KAG).

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO:

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
  - a) des Beitrages
  - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich die Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 13.06.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## Satzung über die Erhebung des Tourismusbeitrages

Anlage zu § 3 Abs. 4 TBS - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart:</b>		<b>Gewinnsatz</b> (§ 3 Abs.4)
<b>A.</b>	<b>Unterkunft:</b>		
	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)		7%
	Hotel Garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück		9%
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück		16%
	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim		2%
	Campingplatz		12%
	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik		1%
	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste		8%
<b>B.</b>	<b>Gastronomie:</b>		
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)		9%
	Restaurant mit Selbstbedienung		5%
	Café, Eisdielen, Bistro		9%
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)		12%
	Schankwirtschaft		11%
	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")		16%
	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort		7%
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)		10%
<b>C.</b>	<b>Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:</b>		
<b>CA.</b>	<b>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</b>		
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café → B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé		7%
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle		5%
	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln		5%
	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten		5%
	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment		5%
	Tabakwaren, Zeitschriften		2%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €		4%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)		2%
	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)		5%

CB.	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	4%
	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	9%
	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%
	<b>sonstige Waren</b>	
	Apotheke	5%
	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	6%
	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	5%
	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	4%
	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	6%
	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	7%
	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	2%
	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	4%
	Kunstgegenstände, Antiquitäten	8%
	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	11%
	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	9%
	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	4%
	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	3%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	6%
sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	6%	
<b>D.</b>	<b><u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</u></b>	
Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	17%	
Gästekführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	44%	
Kinobetrieb	5%	
Museum, Ausstellung	1%	
Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschli. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	1%	
Seilbahnbetrieb	10%	
Spielautomatenbetrieb	6%	
Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschli. evtl. Gerätevermietung	16%	
Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	4%	
Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	8%	

	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	21%
	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	4%
	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	21%
	Videothek	8%
	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	12%
<b>E.</b>	<b><u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u></b>	
<b>EA</b>	<b><u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u></b>	
	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	27%
	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	26%
	Friseurbetrieb	14%
	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	15%
	Krankenhaus	1%
	Sauna, Solarium	6%
	Tierarztpraxis	16%
	Zahnarztpraxis	18%
	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	12%
<b>EB.</b>	<b><u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u></b>	
	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	2%
	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	13%
	Parkraumbewirtschaftung	8%
	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	7%
	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	3%
	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	17%
	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	8%
	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	8%
<b>F.</b>	<b><u>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u></b>	
<b>FA.</b>	<b><u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u></b>	
	Abfallbeseitigung, Containerdienst	8%
	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%
	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	7%

	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	2%
	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	7%
	Catering, Partyservice	10%
	Druckerei, Verlag	7%
	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5%
	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	4%
	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	3%
	Gütermahverkehr	10%
	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	17%
	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	4%
	Kfz-/Zubehör-Handel	3%
	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	7%
	Kfz-Vermietung	8%
	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	4%
	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	9%
	Schlüsseldienst	12%
	Telekommunikationsunternehmen	2%
	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	24%
	Versorgungsunternehmen, Energie-	2%
	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	7%
FB.	<b><u>Bauwirtschaft:</u></b>	
	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	24%
	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	6%
	Bauunternehmen	7%
	Dachdeckerei	8%
	Elektroinstallation	10%
	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	12%
	Garten-/Landschaftsbau	8%
	Gerüstbau	12%
	Glaserei	12%
	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	9%
	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	14%
	Raumausstattung	8%
	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	9%
	Schreinerei, Tischlerei	8%

FC.	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	13%
	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	9%
	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	9%
	<b>Dienstleistungen</b>	
	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	18%
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	17%
	Fotostudio	17%
	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	12%
	Gebäude-/Fensterreinigung	16%
	Geld- u. Kreditinstitut	5%
	Grafik-Design	24%
	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	20%
	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	18%
	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	9%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	19%
	Schornsteinreinigung/-wartung	24%
	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	15%
	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	33%
	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	8%
Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	15%	
sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	18%	